

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 280

Diez, Samstag den 30. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Da unterwegs befindliche Waggonladungen noch nicht eingetroffen sind, konnte die rückständige Zuckerzuteilung für November an die Geschäfte bisher nicht erfolgen.

Die Nummerabschnitte 1 der Preiszuckerkarte behalten daher auch weiter im Laufe des Monats Dezember Gültigkeit.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Diez, den 28. November 1918.

Kreiszuckerstelle.

I. 12702.

Diez, den 26. November 1918.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat zur Bekämpfung des Hamsterverkehrs weitere sehr erhebliche Zugangsbeschränkungen und andere einschneidende Maßnahmen (u. a. Beschränkung des Fahrkartenvverkaufs, frühzeitige Schließung der Fahrkartenausgabe, teilweise Beseitigung der 4. Klasse) angeordnet. Bei Durchführung dieser scharfen Maßnahmen wird die geordnete Abwicklung des Verkehrs vermutlich mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Die Eisenbahndirektionen sind daher angewiesen, rechtzeitig die Bereitstellung polizeilicher Hilfe sicher zu stellen, falls es zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen geboten oder Ausschreitungen von Reisenden zu befürchten sein sollten.

Für Aufträge des Herrn Ministers des Innern ersuche ich, den Anforderungen der Eisenbahndienststellen auf polizeiliche Hilfeleistungen bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen auf den Bahnhöfen zu entsprechen.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. I. 12424.

Diez, den 18. November 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Betr. Viehzählung am 4. Dezember 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Da es bei der letzten Zählung berg kommen ist, daß die Spalten 11 a—d übersehen wurden, wisse ich auf deren Ausfüllung besonders hin. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehhältern des eingetragenen Viehs betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten. Genaueste Beachtung derselben ist unbedingt erforderlich.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungen, worin Vieh vorhanden ist, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Für Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Zuchtstuten und Zuchtstiere, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufzählung der einzelnen Viehbesitzer ist unnötig. Es

muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählern aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herrn Bürgermeistern bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehbedarf ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen sofort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hieraus sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 7. Dezember 1918 mit den Ur- und Reinschriften der Zählbezirkslisten in einem Briefumschlag als Eilbrief hierher einzusenden. Den Termin erlaube ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Landrat.

Thon.

* * *

I. 12706.

Diez, den 25. November 1918.

Bei der Zählung sind die in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Esel, Maultiere und Maulesel mitzählen zu lassen und ist das Ergebnis in das für die Beitragshebung zu den Pferde-Entschädigungsfonds seitens der Gemeinden zu führende Viehbestandsverzeichnis aufzunehmen. Letzteres ist nicht mitvorzulegen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann

Telegramm-Abchrift.

Die von der Betriebsstoff-Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen bewirtschafteten Betriebsstoffe (Benzol, Benzin und deren Mischungen mit Spiritus, Petroleum usw.) sind für die geordnete Lebensmittelversorgung und Aufrechterhaltung der Arbeitsmöglichkeit in den industriellen und gewerblichen Betrieben von ausschlaggebender Bedeutung. Versandtransporte dieser Stoffe dürfen unter keinen Umständen angehalten oder abgeleitet werden, sondern sind mit allen möglichen Mitteln schnellstens ihrem ursprünglichen Bestimmungsort zuzuführen. Die Arbeiter- und Soldatenräte haben sich des Weiteren jedes Eingriffes in die militärischen Betriebsstofflager und die Hauptverkaufsstellen der Inspektion der Kraftfahrtruppen zu enthalten. Alle bisher hierüber ergangenen Verfügungen der Arbeiter- und Soldatenräte werden hiermit außer Kraft gesetzt. Bedarfsanforderungen sind zu richten an die „Betriebsstoff-Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen Berlin W. 35, Potsdamerstraße 111“, welche allein berechtigt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände die erforderlichen Entnahmegenehmigungen wie bisher in Form von Anweisungen oder Freigabescheinen zu erteilen. Den Arbeiter- und Soldatenräten steht ein Recht auf Bewilligung der Neueinstellung von Kraftfahrzeugen nicht zu. Dieses liegt nach wie vor — ausschließlich — in Händen des R. M. (Verkehrs-Abteilung), diese Bestimmungen sind rückhaltlos von den Arbeiter- und Soldatenräten durchzuführen, um die geordnete Demobilmachung des deutschen Volkes nicht zu gefährden. Erforderlichen Falles müssen die in Frage stehenden Lager und Hauptverkaufsstellen durch Sicherheitswachen gedeckt werden. Diese Verfügung ist allen Arbeiter- und Soldatenräten des dortigen Bereiches bekannt zu geben.

Nr. 1213/11 a 7 V der Beauftragte des Vollzugsrats Krimst

R. M. Verkehrsabteilung Thummer.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Erleichterung im Baugewerbe. Die Kriegsamtstelle Coblenz, Abt. Bauten, gibt folgendes bekannt: Die Bautenprüfstelle in Berlin ist aufgehoben und es ist infolgedessen nicht mehr erforderlich, Bauanträge bei den Kriegsamtstellen zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfung durch die Baupolizei und eventuell durch die Gewerbepolizei bleibt davon unberührt. Aufgehoben ist des Weiteren die staatliche Bewirtschaftung des Eisens, soweit Halbzeug und Fertigfabrikate in Frage kommen und des Zementes. Es braucht infolgedessen Baueisen und Zement nicht mehr bei der Kriegsamtstelle beantragt zu werden. Die staatliche Bewirtschaftung der übrigen beschlagnahmten Materialien, Ziegel und Dachpappe soll vorläufig weitergeführt werden und die Freigabe dieser Materialien ist deshalb bis auf weiteres bei der Kriegsamtstelle zu beantragen. Die Kriegsamtstelle sieht jedoch ihre Hauptaufgabe darin, die Produktion dieser Materialien durch Zuweisung von Rohlen und Arbeitskräften zu fördern. Die Waggonstellung für Baumaterialien ist für die nächste Zeit völlig unterbunden, indessen stehen wieder Wagen, Pferde und Lastautos für den Transport auf geringe Entfernung hinreichend zur Verfügung. Der bisherige Mangel an Arbeitskräften wird in diesen Tagen durch die Entlassung der Mannschaften behoben. Die Arbeitskräfte sind durch die örtlichen Arbeitsnachweise anzufordern. In den ersten Monaten werden voraussichtlich mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen als beschäftigt werden können, und es liegt eher im allgemeinen Interesse, daß nun, nachdem die Baubeschränkungen aufgehoben sind, möglichst viele Bauten zur Ausführung gelangen, ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Kosten. Besonders Augenmerk wird man dabei auf den Wohnungsbau richten. Es ist darüber viel geschrieben und gesprochen, aber praktisch fast nichts ausgeführt worden. Reich, Staat und Gemeinden werden einen Teil der Uberteuierung tragen. Anträge auf Zuweisung dieser Bauunterstützung sind auf besonderem Formular an die Gemeindebehörde zu richten. Es wird von verschiedenen Seiten darüber geklagt, daß die Bebauungspläne für Wohnhaus-Siedelungen noch nicht fertig gestellt sind. Es wird Sache der zuständigen Behörden sein, der schleunigen Vollenbung dieser Arbeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken und wenn nötig geeignete Hilfskräfte einzustellen.

Bermischte Nachrichten.

* Wo die Eier bleiben. Durch den A- und S.-Mat-Kascha wurden in Reinstadt 2499 Eier beschlagnahmt, die für den bisherigen herzoglichen Hof bestimmt waren. Außerdem sind vor etwa 8 Wochen 5600 Stück Eier an denselben per Lastauto nach Altenburg abgegangen.

* Eine Flugbombe geplatzt. Ein schweres Unglück ereignete sich auf dem Flugplatz Rärth. Während sich in einer Frontflugmaschine ein Waffenmeister zu schaffen machte, erschütterte plötzlich ein furchtbarer Knall das Gebäude. Im Augenblick war der von Flammen umhüllte Waffenmeister verbrannt, ein zweiter, etwas entfernt davon stehender, wurde sofort getötet. Man vermutet die Explosion einer Abwurfbombe, die sich noch in dem Flugzeug befand.

* Ein ganzes Warenlager gestohlen. In den Geschäftsräumen der Firma Richard Zeige in Charlottenburg brachen Diebe ein, die das gesamte Warenlager, bestehend aus Automobilteilen und Elektromotoren im Werte von 50 000 Mark auf ein der Firma gehöriges Lastauto luden und damit ungehindert davonfuhren.

* Das Klavier der Gefangenen. Die in einem Hafenschuppen in Lübeck untergebracht gewesenen englischen Gefangenen hatten sich auch ein Piano angeschafft. Bei ihrer Abreise beauftragten sie den Soldatenrat, das Instrument dem Waisenhaus als Geschenk zu überweisen.

* Vier Personen beim Plündern erschossen. Als in Polen ein Trupp Soldaten mit Zivilisten das Bekleidungsamt zu stürmen und zu plündern versuchte, wurde vom Arbeiter- und Soldatenrat ein Maschinengewehr dorthin geschickt, das sofort Feuer gab, wobei drei Soldaten und ein Zivilist erschossen wurden.